Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



Zweite Genehmigung

nach

§ 7 Absatz 3

des Atomgesetzes

zum weiteren Abbau

des

Kernkraftwerks Grafenrheinfeld (KKG)

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



U8811.07-2019/294-11

München, 20.12.2022

Zweite Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz zum weiteren Abbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld (KKG) in Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt

(2. AG)

Inhaltsverzeichnis

Verz		is zitierter Rechtsvorschriften, verwendeter Abkürzungen Definitionen	5
Ten	or		
I.	Geg	enstand der Genehmigung	9
II.	Gen	ehmigungsunterlagen	9
1	Schr	eiben der Antragstellerin	9
2	Guta	achten und Stellungnahmen	9
3	Sons	stige Unterlagen	9
III.	Aufla	agen	10
IV.	Hinw	veise und Vorbehalte	11
1	Hinw	/eise	11
2	Vorb	ehalte	11
V.	Kost	enentscheidung	12
Beg	ründu	ng	
Α	Sach	nverhalt	
1	Gen	ehmigungsverfahren	
	1.1	Antrag und Unterlagen	13
	1.2	Zuziehung von Sachverständigen	13
	1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorprüfung des Einzelfalls	13
	1.4	Anhörung der Antragstellerin	13
	1.5	Einvernehmen des StMWi	14
2	Gen	ehmigungsgegenstand	
	2.1	Ausgangszustand	14

	2.2	Abbauphase 2	15
В	Rech	ntliche und sicherheitstechnische Würdigung	
1	Rech	ntsgrundlagen	16
2	Verfa	ahrensmäßige Voraussetzungen	16
	2.1	Zuständigkeit, Antragstellung und Verfahrensunterlagen	16
	2.2	Beteiligung Dritter; Grenzüberschreitende Beteiligung Dritter	17
	2.3	Behördenbeteiligung	18
	2.4	Umweltverträglichkeitsprüfung	19
3	Gege	enstand der 2. AG	20
	3.1	Abbaugestattung	20
	3.2	Verfahrensregelungen	21
	3.3	Bewertungsmaßstab	21
4	Gene	ehmigungsfähigkeit des Gegenstands der 2. AG	22
	4.1	Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 AtG	22
	4.1	 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 AtG) AtG) 	22
	4.1	1.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 2 AtG	
	4.′	1.3 Erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG)	23
	4.1	1.4 Deckungsvorsorge (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4 AtG)	. 27
	4.1	1.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 5 AtG)	. 27
	4.1	1.6 Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Standortwahl (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 6 AtG)	. 27
	4.2	Ermessensausübung	27
	4.3	Beachtung weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften gem. § 14 AtVfV	.28
5	Aufla	agen	28
С	Koste	enentscheidung	29
Rec	htsbeh	nelfsbelehrung	31

Verzeichnis zitierter Rechtsvorschriften, verwendeter Abkürzungen und Definitionen

Antragstellerin	PreussenElektra GmbH (Tresckowstraße 5, 30457 Hannover)
Abbau von Anlagenteilen	Gemäß Stilllegungsleitfaden umfasst der Abbau von Anlagenteilen einer kerntechnischen Anlage die Demontage bestimmter Strukturen.
Abbauphase 1	Beginn mit Inanspruchnahme der 1 SAG, läuft bis zur Entlassung des KKG aus der atomrechtlichen Überwachung
Abbauphase 2	Beginn mit Inanspruchnahme der 2. AG, läuft parallel zur Abbauphase 1 bis zur Entlassung des KKG aus der atomrechtlichen Überwachung
AtEV	Atomrechtliche Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBI. I S. 2034, 2172; 2021 I S. 5261)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959, Atomgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBI. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2153) geändert worden ist
AtSKostV	Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBI. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBI. I S. 1194) geändert worden ist
AtVfV	Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBI. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBI. I S. 2428) geändert worden ist
AZR	Abfallzwischenlager Grafenrheinfeld
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBI. S. 174) geändert worden ist
Betriebsregle- ment	Gesamtheit aller, den sicheren Betrieb des KKG betreffenden betrieblichen Regelungen. Es beinhaltet auch das BHB mit SSp und Prüfliste sowie das Notfallhandbuch (NHB).
ВНВ	Betriebshandbuch für das KKG
BMUV	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Bq	Becquerel: Maßeinheit für den radioaktiven Zerfall und bezeichnet die Aktivität einer Menge einer radioaktiven Substanz
BZR	Brennelemente-Zwischenlager Grafenrheinfeld
Genehmi- gungsbestand	Der Gesamtbestand umfasst 5 Teilgenehmigungen, 10 Änderungsgenehmigungen samt Auflagen und das darauf basierende Betriebsreglement für das Kernkraftwerk Grafenrheinfeld.
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	

Gesamtvorha- ben	Das Gesamtvorhaben umfasst die insgesamt geplanten Maßnahmen der Stilllegung und des Abbaus des KKG im Rahmen zweier Teilvorhaben und erstreckt sich bis zur Freigabe der Gebäude und des Anlagengeländes.
IHRO	Instandhaltungs- und Rückbauordnung; Teil 1 Kapitel 3 des Betriebshand- buchs des KKG, im Leistungsbetrieb Instandhaltungsordnung (IHO)
Kernbrenn- stofffreiheit	Zustand der Anlage, bei dem Kernbrennstoff nur noch in so geringen Mengen vorhanden ist, dass eine Kritikalität ausgeschlossen werden kann, Brennelemente und Sonderbrennstäbe sind entfernt.
KKG	Kernkraftwerk Grafenrheinfeld
RDB	Reaktordruckbehälter
SAG	Stilllegungs- und Abbaugenehmigung
1. SAG	Erste Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld
2. AG	Zweite Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz zum weiteren Abbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld in Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt (KKG)
SEWD	Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter
StMUV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
StMWi	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBI. I S. 2034, 2036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Oktober 2021 (BGBI. I S. 4645) geändert worden ist
StrlSchG	Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBI. I S. 1966), das zuletzt durch die Bekanntmachung vom 3. Januar 2022 (BGBI. I S. 15) geändert worden ist
Sv	Sievert: Maßeinheit von Strahlendosen bei ionisierender Strahlung 1 mSv = 0,001 Sv; 1 μ Sv = 0,000001 Sv
SSp	Sicherheitsspezifikation Die Sicherheitsspezifikationen enthalten alle für die Sicherheit der Anlage und ihres Betriebes notwendigen Betriebsordnungen und bedeutsamen Angaben und Maßnahmen sowie alle Angaben und Maßnahmen, die für die Beherrschung von Störungen und Störfällen erforderlich sind
Stilllegungs- leitfaden	Leitfaden zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 des Atomgesetzes vom 16. September 2021 (BAnz AT 23.11.2021 B2)
TÜV SÜD	TÜV SÜD Industrie Service GmbH gem. § 20 AtG zugezogene Sachverständige
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147) geändert worden ist
VwKostG	Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung
ZustV	Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBI. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2022 (GVBI. S. 663), durch Verordnung vom 29. November 2022 (GVBI. S. 678) und durch Verordnung vom 28. November 2022 (GVBI. S. 688) geändert worden ist

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



U8811.07-2019/294-11

München, 20.12.2022

An

PreussenElektra GmbH Tresckowstraße 5 30457 Hannover

Tenor

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) erteilt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) der PreussenElektra GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, als Antragstellerin und zugleich Inhaberin einer Kernanlage (§ 17 Abs. 6 AtG) nach Maßgabe der in Ziffer II.1 genannten Unterlagen und unter den in den Ziffern III. und IV. festgesetzten Auflagen und Vorbehalten folgende

Zweite Genehmigung

nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz

zum weiteren Abbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld (KKG)

in Grafenrheinfeld, Landkreis Schweinfurt

(2. AG)

I. Gegenstand der Genehmigung

Gestattung des Abbaus des Reaktordruckbehälters sowie des Biologischen Schilds des KKG.

II. Genehmigungsunterlagen

Der 2. AG liegen folgende Unterlagen zugrunde, wobei die unter Ziff. 1 genannten Unterlagen verbindlicher Regelungsbestandteil sind:

1 Schreiben der Antragstellerin

1.1 Schreiben der PreussenElektra GmbH vom 17.12.2019
 Antrag nach § 7 (3) AtG zum weiteren Abbau der Anlage KKG, Phase 2 (2. AG)
 A-01 vom 17.12.2019

1.2 Schreiben der PreussenElektra GmbH vom 17.06.2021

Zusammenfassende Beschreibung der 2. Abbaugenehmigung des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld (KKG);

E-01, Rev.0 vom 08.06.2021

1.3 Schreiben der PreussenElektra GmbH vom 05.04.2022

Konzept der Demontage des Reaktordruckbehälters und des Biologischen Schilds:

E-02, Rev.1 vom 04.04.2022

2 Gutachten und Stellungnahmen

Schreiben der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 22.11.2022 Kernkraftwerk Grafenrheinfeld (KKG), Gutachten zum Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG zum weiteren den Abbau der Anlage, Phase 2 (2. AG)

3 Sonstige Unterlagen

3.1 Schreiben der PreussenElektra GmbH vom 11.09.2020

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht

A-02 vom 09.09.2020

- 3.2 Bekanntgabe des Ergebnisses zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG vom 18.05.2020, Bekanntgabe im Internet unter:

 https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuid=4EC2B67A-6447-467A-BBB6-CF3FC8401877

 BBB6-CF3FC8401877
- 3.3 Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 16.12.2022 (8811.07-2019/294-21)

III. Auflagen

- Der Beginn der Nutzung dieser 2. AG ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Er bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- 2 Das Betriebsreglement ist an die Belange des weiteren Abbaus des KKG in Abbauhase 2 anzupassen.
- Die für die Qualifikation von Werkzeugen und Systemen für den Abbau des Reaktordruckbehälters und des Biologischen Schilds erforderlichen Unterlagen sind im Aufsichtsverfahren zur Prüfung vorzulegen.
- Wird für die Teile von Reaktordruckbehälter und Biologischem Schild ein anderer Transportweg als Reaktorbecken Abstellbecken BE-Lagerbecken, gewählt, sind im Aufsichtsverfahren Unterlagen zur Prüfung einzureichen, die nachweisen, dass sich weder unter noch neben dem Transportweg sicherheitstechnisch wichtige Systeme bzw. Komponenten befinden.
- Vor dem Beginn des Abbaus des Reaktordruckbehälters und des Biologischen Schilds ist abhängig von den konkret geplanten Zerlege- und Zerkleinerungsverfahren sowie den erwarteten Nuklidzusammensetzungen ein angepasstes gemeinsames Überwachungskonzept zur Prüfung vorzulegen, in dem die Überwachung schwer zu messender Nuklide sowie die Eignung der vorhandenen Filtergeräte zur Aerosolüberwachung bei einer zu unterstellenden hohen Schwebstoffkonzentration (>> 1mg/m³) berücksichtigt werden.
- Spätestens mit der Vorlage von Unterlagen zu Demontagevorhaben zum Abbau von Großkomponenten im vorliegenden Fall insbesondere dem Reaktordruck-

behälter und dem Biologischen Schild – sind die zugehörigen Entsorgungskampagnen im Aufsichtsverfahren anzuzeigen.

Der Anzeige der Entsorgungsmaßnahme sind mindestens Unterlagen beizufügen, die eine sicherheitstechnische Bewertung der Maßnahme ermöglichen und die die anfallenden radioaktiven Abfälle sowie die zugehörige Aktivitätsdeklaration, das Verpackungskonzept, die vorgesehenen Konditionierungsverfahren und den Nachweis der Zwischenlagerfähigkeit beschreiben.

IV. Hinweise und Vorbehalte

1 Hinweise

Diese 2. AG ergeht unbeschadet der Entscheidungen anderer Behörden, die für den weiteren Abbau des KKG oder für Teile davon aufgrund anderer öffentlichrechtlicher Vorschriften erforderlich sind. Diese Entscheidungen sind rechtzeitig herbeizuführen und dem StMUV unverzüglich vorzulegen.

Soweit sich aus dieser 2. AG nichts Gegenteiliges ergibt, bleiben die Erste Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld vom 11.04.2018 – 87a-U8811.07-2014/94-136 (1. SAG) – und der Genehmigungsbestand im Sinne der Ziffer B.3 S. 50 der 1. SAG unberührt.

2 Vorbehalte

Die Regelungen dieser 2. AG – mit Ausnahme der Auflagen in Ziffer III.– entfalten ihre Wirkung erst mit Zugang der Zustimmung zur Inanspruchnahme nach Auflage III.1.

Es bleibt vorbehalten, Bestimmungen und Auflagen aus dieser 2. AG zu ändern oder weitere Beschränkungen und Bestimmungen festzusetzen aufgrund von Erkenntnissen aus

- den wiederkehrenden Prüfungen und den Betriebsbegehungen im KKG,
- den Ergebnissen sonstiger Prüfungen, Untersuchungen und Messungen und
- der Radioaktivitätsüberwachung in der Umgebung des KKG.

V. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf

50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro)

festgesetzt.

Auslagen werden gesondert erhoben.

Begründung

A Sachverhalt

1 Genehmigungsverfahren

1.1 Antrag und Unterlagen

Mit Schreiben vom 17.12.2019 hat die Antragstellerin eine zweite Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG zum weiteren Abbau des KKG (2. AG) beantragt (Abbauphase 2). Antragsgegenstand sind der Abbau des Reaktordruckbehälters und des Biologischen Schilds.

Die Antragstellerin beabsichtigt, die mit Inanspruchnahme der 2. AG beginnende Abbauphase 2 parallel zu der mit der 1. SAG genehmigten Abbauphase 1 bis zur Entlassung des KKG aus der atomrechtlichen Überwachung durchzuführen. Mit den unter Ziffer II.1.2 und II.1.3 aufgeführten Schreiben hat die Antragstellerin die Abbauphase 2 präzisierende Unterlagen vorgelegt.

1.2 Zuziehung von Sachverständigen

Für die Begutachtung des weiteren Abbaus des KKG in Abbauphase 2 wurde die TÜV SÜD Industrie Service GmbH gem. § 20 AtG mit der gutachterlichen Begleitung des Genehmigungsverfahrens, insbesondere Fertigung eines Sicherheitsgutachtens (Unterlage Ziffer II.2), beauftragt.

1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorprüfung des Einzelfalls

Das StMUV hat auf Basis der von der Antragstellerin für die 2. AG eingereichten Unterlage zur Abschätzung der Umweltauswirkungen des weiteren Abbaus des KKG in Abbauphase 2 (Unterlage Ziffer II.3.1) eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG durchgeführt. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 20.10.2020 im gemeinsamen UVP-Portal der Länder veröffentlicht.

1.4 Anhörung der Antragstellerin

Mit Schreiben vom 30.11.2022 wurde der Antragstellerin gem. Art 28 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) Gelegenheit gegeben,

zum Entwurf der 2. AG Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 09.12.2022 mitgeteilt, dass keine Einwände bestehen.

1.5 Einvernehmen des StMWi

Zur Herstellung des gem. § 51d Satz 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erforderlichen Einvernehmens wurde dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) mit Schreiben vom 30.11.2022 der Entwurf der 2. AG übersandt. Das StMWi hat mit Schreiben vom 16.12.2022 sein Einvernehmen erteilt (Unterlage Ziffer II.3.3).

2 Genehmigungsgegenstand

Der Rückbau des KKG erfolgt in zwei Phasen (Abbauphase 1 und Abbauphase 2), die sich zeitlich überlappen und somit teilweise parallel ablaufen sollen. Die Abbauphase 2 umfasst den Abbau des Reaktordruckbehälters und des Biologischen Schilds. Die vorliegende 2. AG behandelt nur noch die auf die Abbauphase 2 zutreffenden Belange. Änderungen zum Gesamtvorhaben wurden keine beantragt.

2.1 Ausgangszustand

Mit Bescheid vom 11.04.2018 wurde der Antragstellerin die Erste Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes zur Stilllegung und zum Abbau des KKG (1. SAG) erteilt und neben der Gestattung der Abbauphase 1 das Gesamtvorhaben (die insgesamt geplanten Maßnahmen gem. § 19b der Atomrechtlichen Verfahrensordnung, AtVfV) genehmigt. In diesem Zuge wurde für das Gesamtvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung mit positivem Ergebnis durchgeführt.

Seit Zustimmung zur Nutzung der 1. SAG vom 11.04.2018 befindet sich das KKG im Restbetrieb und wird entsprechend dem genehmigten Umfang in der Abbauphase 1, die sich in die Teilphasen 1A, 1B und 1C gliedert, abgebaut (vgl. Ziff. A.2.2.1 der 1. SAG, S. 30 ff.). Die Anlage ist mittlerweile frei von Brennelementen und Kernbrennstoff und befindet sich in Teilphase 1C. Die noch einzuhaltenden Schutzziele reduzieren sich damit auf den Einschluss der noch verbliebenen radioaktiven Stoffe und die Begrenzung der Exposition.

2.2 Abbauphase 2

In Abbauphase 2 werden, entsprechend dem Genehmigungsgegenstand der 2. AG, der Reaktordruckbehälter und der Biologische Schild des KKG abgebaut. Die Abbauphase 2 integriert sich in die laufende Abbauphase 1, so dass sich beide Abbauphasen zeitlich parallel vollziehen.

Der Abbau des KKG in Abbauphase 2 erfolgt entsprechend den für das Gesamtvorhaben in der 1. SAG festgelegten Verfahrensregelungen (Auflagen III.6.2 und III.6.3 der 1. SAG, S. 20), insbesondere mit den Vorgaben zur Sicherstellung der Rückwirkungsfreiheit der Maßnahmen auf die sicherheitstechnisch wichtigen Systeme des KKG sowie auf die benachbarten atomrechtlichen Anlagen am Standort.

Mit dem fortschreitenden Abbau des KKG bis zur Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung werden nach und nach sämtliche Systeme ihre Notwenigkeit verlieren und können stillgesetzt und abgebaut werden.

B Rechtliche und sicherheitstechnische Würdigung

1 Rechtsgrundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den weiteren Abbau einer Anlage zur Spaltung von Kernbrennstoffen. Dieses Vorhaben bedarf gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 Atomgesetz (AtG) einer Genehmigung. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 2 AtG gelten sinngemäß (§ 7 Abs. 3 Satz 2 AtG). Das Verfahren ist im Atomgesetz und in der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung geregelt. Zusätzlich sind das Strahlenschutzgesetz, die Strahlenschutzverordnung und die Atomrechtliche Entsorgungsverordnung einzuhalten.

Die genehmigungsbehördliche Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt auf Basis der Stellungnahme der TÜV SÜD Industrie Service GmbH und eigener Erkenntnisse. Die vorliegende 2. AG kann mit den in Ziffer III. festgesetzten Auflagen erteilt werden, weil

- die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 AtG im Hinblick auf den Gegenstand der 2. AG erfüllt sind,
- im Rahmen des Versagungsermessens nach § 7 Abs. 2 AtG keine Gründe ersichtlich sind, die der beantragten 2. AG entgegenstehen und
- die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet sind (§ 14 AtVfV).

2 Verfahrensmäßige Voraussetzungen

Die verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Erteilung der 2. AG liegen vor. Das Genehmigungsverfahren einschließlich der UVP-Vorprüfung nach § 2a Abs. 1a AtG wurde nach den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 Satz 3 AtG und der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung durchgeführt.

2.1 Zuständigkeit, Antragstellung und Verfahrensunterlagen

Zuständig für die Erteilung der 2. AG ist gem. § 24 Abs. 2 AtG i. V. m. § 51d Satz 2 Halbs. 1 ZustV das StMUV.

Der Antrag entspricht den Erfordernissen des § 2 AtVfV. Die im Zuge des Verfahrens vorgelegten ergänzenden Unterlagen erfüllen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 AtVfV. Die gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV für den Sicherheitsbericht geforderten Angaben für die Abbauphase 2 sind in Unterlage Ziffer II.1.2 i. V. m. dem Sicherheitsbericht der 1. SAG (Unterlage Ziffer II.1.2 der 1. SAG) enthalten. Auch die gem. § 2a Abs. 1a AtG i. V. m. § 7 Abs. 4 UVPG für die UVP-Vorprüfung erforderlichen Unterlagen wurden mit Unterlage Ziffer II.3.1 vorgelegt.

2.2 Beteiligung Dritter; Grenzüberschreitende Beteiligung Dritter

Von der Beteiligung Dritter sowie der grenzüberschreitenden Beteiligung Dritter wird abgesehen.

Gem. § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 AtVfV kann, wenn eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG beantragt ist, von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden, wenn im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung ist nicht zulässig, wenn nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV).

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die zu einer zwingenden Öffentlichkeitsbeteiligung geführt hätte, war für die Abbauphase 2 nicht erforderlich (s. u. Ziffer 2.4). Der Sicherheitsbericht (Unterlage Ziffer II.1.2 der 1. SAG), der im Rahmen der zur 1. SAG durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zugrunde lag, beschreibt gemäß den Vorgaben des § 19b AtVfV die insgesamt bei der Stilllegung und dem Abbau des KKG geplanten Maßnahmen. Er enthält außerdem alle Angaben gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV und damit u. a. die zu betrachtenden Ereignisse, die zu Auswirkungen auf Dritte führen können. Die Abbauphase 2 wurde im Sicherheitsbericht (Unterlage Ziffer II.1.2 der 1. SAG) abdeckend betrachtet. Zusätzliche oder andere Umstände, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen und die in einem Sicherheitsbericht für die Abbauphase 2 darzulegen wären, können ausgeschlossen werden (§ 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 AtVfV). Alle diesbezüglichen Aspekte wurden bereits im Zuge der 1. SAG abschließend geprüft.

Ein Fall der erforderlichen Bekanntmachung und Auslegung gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 AtVfV liegt nicht vor. Durch den Abbau des Reaktordruckbehälters und des Biologischen Schilds des KKG kommt es zu keiner Erhöhung von genehmigten Aktivitätsabgaben oder Immissionen. Sicherheitstechnische bedeutsame Änderungen an der Konzeption der Anlage ergeben sich durch die Abbauphase 2 nicht und die für die Beherrschung von Ereignissen erforderlichen Systeme werden weiterhin betrieben.

Von einer zusätzlichen, fakultativen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nach pflichtgemäßen Ermessen abgesehen (Art. 40 BayVwVfG). Folgende Erwägungen sind hierfür maßgeblich: Die Abbauphase 2 entspricht den insgesamt geplanten Maßnahmen, die im Rahmen der für die 1. SAG durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung erörtert wurden. Von einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung sind insofern keine wesentlichen neuen Erkenntnisse zu erwarten. Eine Betroffenheit Dritter oder gar Rechtsverletzungen können von vornherein ausgeschlossen werden und Einwendungen, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, sind nicht zu erwarten. Das Interesse der Antragstellerin und der Genehmigungsbehörde an einer zügigen Verfahrensdurchführung (Art. 10 Satz 2 BayVwVfG, § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG) überwiegt ein mögliches Interesse (nichtbetroffener) Dritter an einer Artikulation in einer zusätzlichen Öffentlichkeitsbeteiligung bei Weitem.

Die im Rahmen der 1. SAG durchgeführte Prüfung der insgesamt geplanten Maßnahmen hatte ergeben, dass eine Unterrichtung von Behörden der Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland gem. § 7a Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 Alt. 1 AtVfV in der zum Zeitpunkt der Erteilung der 1. SAG maßgebenden Fassung nicht erforderlich war, da eine relevante Exposition der dortigen Bevölkerung oder Umwelt nicht zu besorgen war (Ziff. B. 2.2.2 der 1. SAG). Da durch die Abbauphase 2 keine Änderung der insgesamt geplanten Maßnahmen erfolgt, ist auch für diese 2. AG eine grenzüberschreitende Beteiligung Dritter (§ 7a AtVfV) nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen auf Nachbarstaaten wurden abschließend in der durchgeführten UVP zur 1. SAG betrachtet.

2.3 Behördenbeteiligung

Gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 AtG sind alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften zu beteiligen, deren Zuständigkeitsbereich berührt wird. Dies geschah vorbereitend zur 1. SAG im Rahmen des Gesamtvorhabens. Nach Überzeugung des StMUV ergeben sich durch die

Abbauphase 2 keine zusätzlichen Umstände, die eine erneute Behördenbeteiligung geboten hätten.

Das StMWi hat das erforderliche Einvernehmen (§ 51d Satz 2 Halbs. 2 ZustV) mit Schreiben vom 16.12.2022 erteilt.

2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die Abbauphase 2 wurde als Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt (Nr. 11.1 Halbs. 3 Anlage 1, § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG, § 2a Abs. 1a AtG).

Gem. § 9 Abs. 4 UVPG gilt für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben § 7 UVPG entsprechend. Die Behörde muss im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung ermitteln, ob einzelne Abbaumaßnahmen ("Änderung") zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können. Bereits vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen bezieht die Behörde in die Vorprüfung mit ein (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG).

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat die Antragstellerin die Unterlage Ziffer II.3.1 eingereicht.

Die Prüfung erfolgte gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG und hatte zum Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht. Bei der Prüfung wurden die Ergebnisse der im Rahmen der Erteilung der 1. SAG durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung samt FFH-Gebiets-Verträglichkeitsvorprüfung und Vorprüfung des besonderen Artenschutzes, welche die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKG zum Gegenstand hatte, miteinbezogen (§ 7 Abs. 5 Satz 2 UVPG). Daraus ergab sich, dass der in Abbauphase 2 beantragte Abbau des Reaktordruckbehälters sowie des Biologischen Schilds keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, da er Bestandteil der bereits bewerteten insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks KKG ist und damit im Rahmen der Durchführung der Abbauphase 2 keine weiteren Umweltauswirkungen - über die bereits im Rahmen der 1. SAG abschließend betrachteten und bewerteten hinaus - auftreten. Auch eine neue Faktenlage (z. B. Umweltauswirkungen, Zustand der Schutzgüter), die bezüglich der Abbauphase 2 zu einem anderen Befund führen könnte, ist nicht ersichtlich.

Das Ergebnis der Prüfung wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG am 20.10.2020 im UVP-Portal der Länder und auf der Internetseite des StMUV (Art. 27a Abs. 1 Satz 1 und 2 BayVwVfG) veröffentlicht.

3 Gegenstand der 2. AG

Das Gesamtvorhaben umfasst die Stilllegung und den Abbau des KKG in den Abbauphasen 1 und 2. Mit der Inanspruchnahme der 2. AG können Reaktordruckbehälter und Biologischer Schild in Abbauphase 2 als Teil der insgesamt geplanten Maßnahmen abgebaut werden.

1. SAG und 2. AG und der Genehmigungsbestand (Ziffer B 3 der 1. SAG S. 49 - 54; § 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) ergänzen sich als genehmigungsrechtliche Grundlage für die Maßnahmen zum Abbau, die nun auch die Abbauphase 2 einschließen.

Eine der wesentlichen Aufgaben im Genehmigungsverfahren zur Erteilung einer AG besteht darin, die Reichweite der abbaubedingten Änderungen von Anlage bzw. Verfahrensweisen und die Abdeckung der geplanten Maßnahmen bereits durch den Genehmigungsbestand (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) zu verifizieren. Gleiches gilt im Hinblick auf Antragsbindung und Bestandskraft im Verhältnis von 2. AG zu 1. SAG, soweit sich die geplanten Maßnahmen der Abbauphase 2 im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen halten (Art. 22 Satz 2 Nr. 2, Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG).

3.1 Abbaugestattung

Die 2. AG gestattet als Abbauphase 2 den Abbau von Reaktordruckbehälter und Biologischem Schild des KKG.

Die behördliche Prüfung zum originären Regelungsgegenstand der 2. AG hat ergeben, dass sowohl der Reaktordruckbehälter als auch der Biologische Schild zur Beherrschung der zu unterstellenden Ereignisse nicht relevant sind und keine sonstige sicherheitstechnische Funktion haben, insbesondere nicht zum Betrieb des Kontrollbereiches, der Aktivitätsrückhaltung und dessen Überwachung beitragen und auch nicht für den späteren Abbau erforderlich sind.

Der Reaktordruckbehälter und der Biologische Schild können daher unter Beachtung der bestehenden Verfahrensregelungen und der Vorgaben der IHRO abgebaut werden. Soweit die 2. AG den Abbau gestattet (Tenor Ziffer I), lässt dies die diesbezüglichen bestehenden Verfahrensregelungen aus dem Genehmigungsbestand, auch ergänzt durch die 1. SAG (Ziffer A 2.2.4 S. 34 f, Ziffer B 4.1.3 S. 58 der 1. SAG), unberührt, sondern erweitert lediglich das Abbauportfolio um Reaktordruckbehälter und Biologischen Schild.

3.2 Verfahrensregelungen

Die mit der 1. SAG festgelegten Verfahrensregelungen, die dem Gesamtvorhaben zugrunde liegen (insbesondere Auflagen in Ziffer III der 1. SAG, Anpassung des BHB (Ziffer III.7.2 der 1. SAG) gemäß Unterlage Ziffer II.1.14 der 1. SAG) gelten auch für die Abbaumaßnahmen in Abbauphase 2.

3.3 Bewertungsmaßstab

Auch wenn § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG auf § 7 Abs. 2 AtG verweist, ist der Ausgangssachverhalt dafür, ob die nach dem Bewertungsmaßstab des Stands von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge gewährleistet ist, bei einer Stilllegungs- und Abbaugenehmigung bzw. Abbaugenehmigung ein anderer.

Bei der Genehmigung von Errichtung und Betrieb einer kerntechnischen Anlage (§ 7 Abs. 1 Satz 1 AtG) geht es letztlich darum, dass die fertige Anlage so betrieben werden kann, dass Schäden nach dem Maßstab praktischer Vernunft ausgeschlossen sind.

Bei Stilllegung und Abbau einer Anlage geht es dagegen nicht darum, ob das Endprodukt schadlos betrieben werden kann, sondern darum, ob der Prozess auf dem Weg zu einem zweifelsfrei schadlosen Endzustand in Gestalt einer kontaminationsfreien Betonstruktur so geplant ist, dass Schäden nach dem Maßstab praktischer Vernunft ausgeschlossen sind.

Dabei ist zu beachten, dass nicht jeder Prozessschritt bereits Jahre im Voraus geplant werden kann. Dies wäre auch wenig sinnvoll, da zukünftige technische Entwicklungen und Erfahrungen unberücksichtigt bleiben würden. Ebenso bliebe

dann sich erst aus dem Erfahrungsrückfluss im Zuge des fortschreitenden Abbaus ergebendes Optimierungspotenzial, insbesondere zur Umsetzung des Reduzierungsgebots (§ 8 StrlSchG), ungenutzt.

Die Prüfung beschränkt sich daher darauf, ob die Projektplanung erwarten lässt, dass schädliche Auswirkungen ausgeschlossen sind und die vorgesehenen technischen und organisatorischen Verfahren sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde jederzeit in Planungen eingreifen kann, deren Realisierung eine Schutzzielgefährdung besorgen ließe. Dieser Prüfauftrag ist auch für die Abbauphase 2 im Wesentlichen mit der Betrachtung der insgesamt geplanten Maßnahmen in der 1. SAG abgearbeitet.

4 Genehmigungsfähigkeit des Gegenstands der 2. AG

4.1 Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 7 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 AtG

Die gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG auf den Abbau eines Kernkraftwerks sinngemäß anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG sind erfüllt. Gründe, vom Versagungsermessen des § 7 Abs. 2 AtG Gebrauch zu machen, sind nicht ersichtlich.

4.1.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der verantwortlichen Personen sowie Fachkunde der verantwortlichen Personen
 (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Die 2. Abbauphase beinhaltet keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 1 AtG von Relevanz wären.

Es liegen weiterhin keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder die Zuverlässigkeit und Fachkunde der von ihr für die Durchführung des weiteren Abbaus des KKG benannten verantwortlichen Personen ergeben.

Die Zuweisung der Verantwortlichkeiten, der Erhalt der Fachkunde und deren kontinuierliche Anpassung an den Fortschritt des Abbaus finden für die 2. Abbauphase ihre bestandskräftige Legalisierung im Betriebsreglement des Genehmigungsbestands, auch soweit durch die 1. SAG verifiziert (Ziffer. B 4.1.1 S. 55 der

1. SAG). Auch personelle Veränderungen im Bereich der nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG verantwortlichen Personen sind weiterhin nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig (Auflage III.2.4 der 1. SAG).

4.1.2 Notwendige Kenntnisse der sonst tätigen Personen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 2 AtG

Die 2. Abbauphase beinhaltet keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 2 AtG von Relevanz wären.

Die Zuordnung zum Kreis der sonst tätigen Personen, Erwerb bzw. Erhalt der notwendigen Kenntnisse und deren kontinuierliche Anpassung an den Fortschritt des Abbaus finden für die 2. Abbauphase ihre bestandskräftige Legalisierung im Betriebsreglement des Genehmigungsbestands, auch soweit durch die 1. SAG verifiziert (Ziffer B 4.1.2 S. 56 der 1. SAG).

4.1.3 Erforderliche Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden durch den weiteren Abbau des KKG in Abbauphase 2 ist getroffen. Der seit Inanspruchnahme der 1. SAG im April 2018 laufende Abbau des KKG hat mittlerweile die Teilphase 1C erreicht. Sämtliche Brennelemente sowie evtl. noch in Sonderbrennstäben vorhandener Kernbrennstoff wurden aus der Anlage entfernt und der Anlagenzustand der Kernbrennstofffreiheit wurde erreicht. Damit verbleiben bis zur Entlassung des KKG aus der atomrechtlichen Überwachung noch die Schutzziele "Einschluss der radioaktiven Stoffe" und "Begrenzung der Exposition". Diese beiden noch verbleibenden Schutzziele werden durch die weiter bestehenden Maßnahmen und Einrichtungen des KKG sowie administrativ durch die Einhaltung der Vorschriften des Strahlenschutzrechts sichergestellt.

Darüber hinaus gewährleisten die auch in Abbauphase 2 einzuhaltenden Verfahrensregelungen die erforderliche Schadensvorsorge entweder durch Weitergeltung des Betriebsreglements des Genehmigungsbestands (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) oder durch die schon im Zuge der 1. SAG für das Gesamtvorhaben neu eingefügten Regelungen (s. o. Ziffer B 3.1 und 3.2).

Gewährleistung der Rückwirkungsfreiheit

Die Systeme, die zur Beherrschung der beim Abbau des KKG zu unterstellenden Ereignisse benötigt werden, werden auf der Grundlage des Genehmigungsbestands weiter betrieben und sind nicht Gegenstand der 1. SAG und 2. AG (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG).

Der Abbau von Reaktordruckbehälter und Biologischem Schild, so wie in Unterlage Ziffer II.1.3 beantragt und in der 2. AG festgelegt, gewährleisten die erforderliche Schadensvorsorge (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG). Die Prüfung als originärer Genehmigungsgegenstand der 2. AG hat ergeben, dass Reaktordruckbehälter und Biologischer Schild abgebaut werden können, da sie nur für den Leistungsbetrieb des KKG relevant waren und keine sicherheitstechnische Bedeutung für den Restbetrieb aufweisen. Sie sind auch nicht erforderlich für den weiteren Abbau des KKG.

Darüber hinaus gewährleisten die einzuhaltenden Verfahrensregelungen die Rückwirkungsfreiheit durch Weitergeltung des Betriebsreglements des Genehmigungsbestands (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG) und durch im Zuge der 1. SAG für das Gesamtvorhaben neu eingefügte Regelungen (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG). So darf der Abbau von Reaktordruckbehälter und Biologischem Schild in Abbauphase 2 nur nach Maßgabe der Regelungen des BHB (Auflage Ziffer III.6.1 bis III.6.3 der 1. SAG) erfolgen.

Die Abbaumaßnahmen im Zuge der Abbauphase 2 bedingen abbauspezifische Änderungen des Betriebsreglements, die nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Inanspruchnahme der 2. AG (Auflage Ziffer III.1) ins BHB übernommen werden (Auflage Ziffer III.2). Diese Änderungen bestehen aber nicht in der Festlegung neuer Verfahrensweisen, betreffen also nicht materiell die Gewährleistung der erforderlichen Schadensvorsorge, sondern sie unterwerfen im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen das um Reaktordruckbehälter und Biologischen Schild erweiterte Abbauportfolio dem bestehenden Regime aus Genehmigungsbestand und 1. SAG, stellen also insofern eine rein quantitative Änderung dar.

Bei allen Abbaumaßnahmen werden die potentiellen sicherheitstechnischen Rückwirkungen auf den Restbetrieb des KKG sowie auf die benachbarten kerntechnischen Anlagen am Standort, BZR und AZR, geprüft. Dies wurde bereits in der Unterlage Ziffer II.1.17 der 1. SAG dargelegt. Eine Freigabe von Tätigkeiten

erfolgt nur, wenn unzulässige Rückwirkungen auf den Betrieb des KKG, des BZR und des ARZ ausgeschlossen sind.

Strahlenschutz innerhalb der Anlage

Die Abbauphase 2 beinhaltet, was den Strahlenschutz innerhalb der Anlage angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Die Schutzziele "Einschluss der radioaktiven Stoffe" und "Begrenzung der Exposition" werden, sofern sie den Strahlenschutz innerhalb der Anlage betreffen, durch die Regelungen im Betriebsreglement des Genehmigungsbestands gewährleistet. Diese setzen das Minimierungsgebot (§ 8 StrlSchG) um und decken auch die abbauspezifischen Anforderungen ab, sodass kein zusätzlicher Regelungsbedarf in der 2. AG besteht (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG).

Ableitung radioaktiver Stoffe, Direktstrahlung, Exposition im bestimmungsgemäßen Betrieb

Die Abbauphase 2 beinhaltet, was den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt bei Ableitung radioaktiver Stoffe, Direktstrahlung und Exposition im bestimmungsgemäßen Restetrieb angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Gesundheitliche Schäden der Bevölkerung durch Exposition aus Direktstrahlung und aus der Exposition aus den Ableitungen im bestimmungsgemäßen Betrieb sind auch beim Abbau des Reaktordruckbehälters und des Biologischen Schilds nach praktischer Vernunft weiterhin ausgeschlossen.

Die Exposition in der Umgebung des KKG aus Direktstrahlung ist praktisch vernachlässigbar, da die Abschirmwirkung der Gebäude weiterhin besteht und auch während des Abbaus von Reaktordruckbehälter und Biologischem Schild erhalten bleibt. Denn die bauliche Integrität der Gebäude wird durch die Abbautätigkeiten auch in Abbauphase 2 nicht vermindert, sondern bleibt erhalten (insbesondere Statik und Wandstärke).

Freisetzung radioaktiver Stoffe bei Ereignissen

Die Abbauphase 2 beinhaltet, was die Freisetzung radioaktiver Stoffe bei Ereignissen angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Die maßgeblichen Ereignisse, d. h. die Auslegungsstörfälle (§ 1 Abs. 18 StrlSchV) und die auslegungsüberschreitenden Ereignisse der Sicherheitsebene 4, wurden von der Antragstellerin bereits im Zuge der 1. SAG für das Gesamtvorhaben betrachtet (Unterlage Ziffer II.1.16 der 1. SAG). Es wird kein Regelungsbedarf auf Ebene der 2. AG aufgeworfen (Unterlagen Ziffer II.1.2 und II.1.3).

Die Nachweise der Beherrschbarkeit aller zu unterstellenden Ereignisse behalten auch beim Abbau von Reaktordruckbehälter und Biologischem Schild in Abbauphase 2, die sich im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen hält, weiterhin ihre Gültigkeit (Ziffer A 2.2.2 S. 31 f, A 2.2.10 S. 44, B 4.1.3 S. 61 der 1. SAG). Denn auch durch den in Abbauphase 2 festgelegten Abbauumfang (Tenor Ziffer I., Unterlage Ziffer II.1.3) und die den Abbau weiterhin leitenden Verfahrensregelungen ist sichergestellt, dass der Abbau rückwirkungsfrei auf zur Ereignisbeherrschung erforderliche Systeme und Komponenten erfolgt. Dass die Randbedingungen der Expositionsberechnungen der Ereignisanalyse der insgesamt geplanten Maßnahmen, eingehalten werden, stellt weiterhin Auflage Ziffer III.6.7 der 1. SAG sicher.

Freigabe

Die Abbauphase 2 beinhaltet, was die Freigabe angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 3 AtG von Relevanz wären.

Alle für die betriebliche Umsetzung relevanten Aspekte der Freigabe gem. §§ 31 ff. StrlSchV sind auch in Anbetracht des Gesamtvorhabens weiterhin im bestehenden Betriebsreglement festgelegt, und es besteht somit, wie bereits in der 1. SAG dargelegt (Ziffer A 2.2.7 S. 40, B 4.1.3 S. 61 der 1. SAG), kein weiterer Regelungsbedarf (§ 7 Abs. 3 Satz 3 AtG).

4.1.4 Deckungsvorsorge (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Die Abbauphase 2 beinhaltet, was die Deckungsvorsorge angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 4 AtG von Relevanz wären.

Die Deckungsvorsorge in Höhe von 80 Millionen Euro wurde zuletzt durch Bescheid vom 08. Juni 2022, Az.: 82d-U8811.07-2022/45-1, festgesetzt.

4.1.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (SEWD) (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Die Abbauphase 2 beinhaltet, was den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (Anlagensicherung) angeht, keine Änderungen im Hinblick auf den Genehmigungsbestand, die auf Genehmigungsebene bei der Genehmigungsvoraussetzung gem. § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 5 AtG von Relevanz wären, ebenso wie bei der 1. SAG (Ziffer B.4.1.5 S. 62 der 1. SAG).

4.1.6 Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Standortwahl (§ 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nr. 6 AtG)

§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG betrifft öffentliche Interessen, die bei einer erstmaligen Genehmigung der Anlage – insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen – der Wahl des Standorts des Kernkraftwerks entgegengestanden hätten und kann daher im Rahmen einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG nicht zur Anwendung kommen.

4.2 Ermessensausübung

Die Erteilung der beantragten 2. AG kann von der Genehmigungsbehörde auch bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 2, Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 AtG im Einzelfall versagt werden, wenn dies zur Erreichung der in § 1 AtG normierten Schutzzwecke aufgrund von besonderen und unvorhergesehenen Umständen unabweisbar ist.

Die Sachprüfung kam insgesamt zu dem Ergebnis, dass die atomrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zur Erteilung dieser 2. AG vorliegen. Umstände, die Veranlassung geben würden, originär im Zuge der 2. AG von dem nach § 7 Abs. 2 AtG eingeräumten Versagungsermessen Gebrauch zu machen, erge-

ben sich auch für die Abbauphase 2 nicht. Die Abbauphase 2 hält sich auch insofern – insbesondere bezüglich der sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebenden Entsorgungspflichten (§ 9a AtG i. V. m. Atomrechtliche Entsorgungsverordnung, AtEV) – im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen, die im Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, ihre bestandskräftige Legalisierung finden (Ziffer A 2.2.11 S. 44 f., Ziffer B 4.2 S. 63 f. der 1. SAG).

4.3 Beachtung weiterer öffentlich-rechtlicher Vorschriften gem. § 14 AtVfV

Es sind keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften ersichtlich, die der Erteilung der 2. AG nach der Verfahrensvorschrift des § 14 AtVfV entgegenstünden. Die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Abbauphase 2 entsprechen den insgesamt geplanten Maßnahmen. Sie finden weiterhin praktisch ausschließlich in den vorhandenen Gebäuden statt und unterscheiden sich in ihrer Art nicht von bereits unter dem Genehmigungsbestand durchgeführten Tätigkeiten (Ziffer B 4.3 S. 64 f. der 1. SAG).

5 Auflagen

Gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG können Genehmigungen zum Erreichen der Schutzzwecke des Atomgesetzes bzw. des Strahlenschutzrechts inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Angesichts der weitgehenden Konkretisierung der erforderlichen Schadensvorsorge durch Rechtsvorschriften und das untergesetzliche Regelwerk konnten die Auflagen gem. Ziffer III. auf Sachverhalte beschränkt werden, die durch diese Regelungen nicht abgedeckt sind. Für den Erlass der Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 40 BayVwVfG) waren folgende Erwägungen maßgeblich:

Auflage Ziffer III.1 verpflichtet die Antragstellerin, die Nutzung der 2. AG anzuzeigen und regelt, dass diese Nutzung der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die vorherige, aufsichtliche Zustimmung soll sicherstellen und bestätigen, dass seitens der Antragstellerin alle vorbereitenden Maßnahmen für die Realisierung der Abbauphase 2 getroffen worden sind.

Auflage Ziffer III.2 stellt sicher, dass das Betriebsreglement an die Belange des Abbaus von Reaktordruckbehälter und Biologischem Schild angepasst wird. Darüber hinaus bedingt die Abbauphase 2 keine Änderungen des Betriebsreglements, denn es hält sich im Rahmen der insgesamt geplanten Maßnahmen, die im Genehmigungsbestand, auch soweit durch die 1. SAG ergänzt, ihre bestandskräftige Legalisierung finden (Ziffer B 3.2 der 2. AG, Tenor Ziffer II.1 der 1. SAG).

Auflage Ziffer III.3 stellt sicher, dass die Eignung der zum Einsatz kommenden Werkzeuge und Systeme für den Abbau des Reaktordruckbehälters und des Biologischen Schilds unter Berücksichtigung des zum jeweiligen Zeitpunkt konkret vorliegenden Anlagenzustands nachgewiesen wird.

Auflage Ziffer III.4 stellt sicher, dass im Falle einer Nachzerlegung der Schnittstücke von Reaktordruckbehälter und Biologischem Schild an anderen Nachzerlegeplätzen als im BE-Lagerbecken nachgewiesen wird, dass keine sicherheitstechnisch wichtigen Systeme bzw. Komponenten beeinträchtigt werden.

Auflage Ziffer III.5 stellt sicher, dass für Zerlege- und Zerkleinerungsverfahren beim Abbau des Reaktordruckbehälters und des Biologischen Schilds, bei denen die Bildung einer hohen Schwebstoffkonzentration an radioaktiven Aerosolen zu erwarten ist, die Einhaltung des radiologischen Arbeitsschutzes gewährleistet wird.

Auflage Ziffer III.6 stellt sicher, dass für die Entsorgung der bei der Demontage von Reaktordruckbehälter und Biologischem Schild anfallenden radioaktiven Abfälle rechtzeitig eine geeignete Entsorgungsmaßnahme zur Prüfung vorgelegt wird. Dadurch wird gewährleistet, dass die anfallenden radioaktiven Abfälle in einer Art konditioniert und verpackt werden, die ihre spätere Endlagerung erlaubt.

C Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 AtG i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 2 der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz (AtSKostV) sowie den §§ 9 und 10 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) in der bis zum 14.08.2013 geltenden Fassung (§ 1 Satz 3 AtSKostV).

Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens unter Berücksichtigung des behördlichen Verwaltungsaufwands und der Bedeutung für die Antragstellerin festgesetzt. Für die Antragstellerin ist nach dem Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb (§ 7 Abs. 1a Nr. 2 AtG) die zügige Durchführung des Abbaus von Systemen und Anlagenteilen des KKG von wirtschaftlichem und sicherheitstechnischem Interesse. Schon geleistete Abschlagszahlungen zur Abdeckung von Personalkosten wurden bei der Kostenentscheidung berücksichtigt.

Die Erhebung der Auslagen, insbesondere der Kosten der von der Genehmigungsbehörde gem. § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen erfolgt in gesonderten Bescheiden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof herrscht Vertretungszwang. Das bedeutet, dass sich der Bürger von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer vertreten lassen muss. In bestimmten Verfahren kommen auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden oder Gewerkschaften als Bevollmächtigte in Betracht. Der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) entnehmen Sie bitte weitere Hinweise zum Vertretungszwang vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof.

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

i. A.

Kohler Ministerialdirigent